

Allgemeiner Hinweis

Alle nachfolgenden Vertragsbedingungen sind nur gültig für bis zum 30. Juni 2018 abgeschlossene Reiseverträge!

1. Reisevertrag

1.1. Die Reiseanmeldung wird nach der Maßgabe der Ausschreibung und mit Zugang verbindlich. Dies gilt auch für telefonische Anmeldungen. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung durch den Veranstalter beim Anmelde zustande.

1.2. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche, die von diesen Bedingungen oder den Leistungsbeschreibungen abweichen, sollen im Interesse beider Parteien und eindeutiger vertraglicher Vereinbarungen möglichst schriftlich getroffen oder bestätigt werden.

2. Zahlung

2.1. Bei Buchung bzw. mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 Prozent des Gesamtpreises fällig. Die Kosten für eine Reiseversicherung sind in voller Höhe mit der Anzahlung zu zahlen.

2.1.1. Geht der Anzahlungsbetrag nicht rechtzeitig ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall erhebt der Veranstalter die aus Ziffer 5 ersichtlichen Rücktrittskosten (Stornogebühren).

2.2. Die Restzahlung ist bis 21 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten, erst nach Zahlungseingang erfolgt die Auslieferung der Reiseunterlagen.

2.2.1. Bei Anmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt ist die Zahlung des gesamten Reisepreises sofort mit Erhalt der Reisebestätigung fällig.

2.3. Zur Absicherung der Kundengelder hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung bei der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland abgeschlossen. Der Versicherungsschein ist der Reisebestätigung beigelegt.

3. Reisedokumente

Sollten die Reisedokumente dem Anmelde bzw. Reiseteilnehmer wider Erwarten nicht bis spätestens sieben Tage vor Reiseantritt zugänglich sein, hat sich dieser unverzüglich mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.

4. Änderungen, Umbuchung, Ersatzperson

4.1. Bei vom Reiseteilnehmer veranlassten Umbuchungen von Reisezeit, Reiseziel, Unterkunft oder Beförderungsart sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den im Punkt 5.1. genannten Bedingungen und nachfolgender Neubuchung möglich, soweit verfügbar.

4.1.1. Bei Änderung des Abreiseortes (Busreisen) bis 30 Tage vor Reiseantritt wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € erhoben, anschließend von 25,- €. Voraussetzung jeder Buchungsänderung ist die Verfügbarkeit der Leistung.

4.2. Von wesentlichen Leistungsänderungen, die dem Veranstalter vor Reiseantritt bekannt werden, wird er den Reiseteilnehmer unverzüglich unterrichten und ihm mit einer Erklärungsfrist von 10 Tagen alternativ kostenlose Umbuchung oder kostenlosen Rücktritt anbieten. Ein Kündigungsrecht des Reiseteilnehmers bleibt unberührt.

4.2.1. Bei Rundreisen behält sich der Veranstalter grundsätzlich die Änderung von Reiseverläufen vor, ohne jedoch den Grundzuschnitt der Reise und die vertraglich vereinbarten Leistungen zu verändern.

4.3. Der Veranstalter kann den vereinbarten Reisepreis erhöhen, wenn nach Vertragsabschluss eine Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse eingetreten ist und sich die Veränderung auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Reiseterrain mehr als vier Monate liegen. Die Preiserhöhung ist unter konkreter Darlegung der eingetretenen Kostenerhöhung und deren Auswirkungen auf den vereinbarten Reisepreis durch den Reiseveranstalter unverzüglich nach Kenntnis von den veränderten Kosten gegenüber dem Reisenden zu erklären. Der Veranstalter kann den Reisepreis höchstens um den Betrag erhöhen, der dem Betrag der Kostenerhöhung entspricht, der je Reisendem erhoben wird; in den Fällen nicht personenbezogen erhobener Mehrkosten um den Betrag pro Reisendem, der sich aus den Mehrkosten für die Reise dividiert durch die Anzahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels ergibt. Eine derartige Preiserhöhung ist nur zulässig, wenn sie vor dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt wird. Beträgt die vom Reiseveranstalter geltend gemachte Preiserhöhung mehr als 5 Prozent des vereinbarten Reisepreises, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot zur Verfügung zu stellen. Diese Rechte hat der Reisende unverzüglich nach Erhalt der Preiserhöhungserklärung gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

4.4. Wenn ein Reiseteilnehmer einzelne vertraglich gebundene Reiseleistungen nicht in Anspruch nimmt, hat er keinen Anspruch auf Preisminderung.

4.5. Bis zum Reisebeginn bei Busreisen kann der Reiseteilnehmer nach Mitteilung an den Veranstalter das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 25,- € pro Person.

Die Ersatzperson und der Reiseteilnehmer haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

Bei Flug-, Schiffs- und Individualreisen richtet sich das Bearbeitungsentgelt nach den Bedingungen der jeweiligen Partnergesellschaft.

5. Rücktritt

5.1. Rücktritt seitens des Reiseteilnehmers

Dieser sollte im Interesse des Reiseteilnehmers unter Beifügung der Reiseunterlagen schriftlich erfolgen. Die in der Regel (d. h. soweit keine Ersatz-Reiseteilnehmer vorhanden) pauschalisierten Rücktrittskosten betragen pro Person in Prozent des Gesamtpreises pro Person:

5.1.1. – Busreisen

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 15 Prozent;
bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 20 Prozent;
bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 45 Prozent;
bis zum 7. Tag vor Reisebeginn 50 Prozent;
ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 75 Prozent.

5.1.2. – Flugreisen

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 25 Prozent;
bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 30 Prozent;
bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 40 Prozent;
bis zum 8. Tag vor Reisebeginn 55 Prozent;
ab dem 7. Tag vor Reisebeginn 75 Prozent.

5.1.3. – Schiffsreisen

bis zum 60. Tag vor Reisebeginn 20 Prozent;
bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 25 Prozent;
bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 60 Prozent;
bis zum 8. Tag vor Reisebeginn 80 Prozent;
ab dem 7. Tag vor Reisebeginn 85 Prozent.

5.1.4. – Pkw-Reisen, individuelle Anreise

bis zum 50. Tag vor Reisebeginn 20 Prozent;
bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 50 Prozent;
bis zum 8. Tag vor Reisebeginn 80 Prozent;
ab dem 7. Tag vor Reisebeginn 90 Prozent.

5.1.5. – Appartements, Ferienhäuser und -wohnungen, Hotels

bis zum 45. Tag vor Reisebeginn 20 Prozent;
bis zum 35. Tag vor Reisebeginn 50 Prozent;
ab dem 34. Tag vor Reisebeginn 80 Prozent.

Am Tag des Reiseantritts, bei Nichterscheinen oder vorzeitigem Reiseabbruch wird der gesamte Reisepreis berechnet. Dies trifft für alle Reisearten von 5.1.1. bis 5.1.5. zu.

5.1.6. Bei der Pauschalisierung sind die gewöhnlichen ersparten Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt. Es bleibt dem Reiseteilnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind.

5.1.7. Kosten, wie z. B. Visa-, Telefon- oder Bearbeitungskosten können im Falle einer Stornierung der Reise nicht erstattet werden.

5.1.8. Die Bestimmungen über die Rücktrittskosten gelten für alle Reisen, soweit nicht aufgrund einzelner Ausschreibungen gesonderte Regelungen festgelegt sind.

5.2. Rücktritt seitens des Veranstalters

5.2.1. Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, z. B. bei Busreisen, wenn nicht anders ausgeschrieben, von 30 Personen ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis 4 Wochen vor Reisebeginn abzusagen oder einen neuen Termin zu benennen. Im Fall der Absage erhält der Reiseteilnehmer den gezahlten Reisepreis in voller Höhe unverzüglich zurück.

5.2.2. Abfahrtsorte mit Transferservice setzen eine Mindestteilnehmerzahl von 4 Personen pro Abfahrtsort voraus.

6. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

6.1. Wird die Reise bzw. der Beginn der Reise durch eine bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseteilnehmer als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Maßgeblich für eine solche Entscheidung sind die verbindlichen Richtlinien des Auswärtigen Amtes. Wird der Vertrag vom Veranstalter gekündigt, kann er für bereits erbrachte Leistungen (z. B. Visum) eine angemessene Entschädigung vom Reiseteilnehmer verlangen.

6.2. Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, kann der Reisevertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall wird der Veranstalter die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen. Wird der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt, werden die Mehrkosten für die Rückbeförderung vom Veranstalter und dem Reiseteilnehmer je zur Hälfte getragen.

7. Versicherungen

Eine Reiseerücktrittskostenversicherung ist nicht im Reisepreis eingeschlossen. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit Zahlung der Prämie.

8. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Der Reisende ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Reisenden. Der Reiseveranstalter informiert vor Reiseantritt Bürger der Bundesrepublik Deutschland über spezielle Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften bei Fernreisen. Angehörige anderer Staaten informieren sich in ihrem zuständigen Konsulat.

9. Gewährleistung/Schadensersatz

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reiseteilnehmer innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Veranstalter kann Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Reiseteilnehmer eine Reisepreisminderung verlangen oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung und Preisminderung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine vom Reiseteilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann er Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

10. Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, soweit der Veranstalter für den Schaden allein wegen Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2. Deliktische Schadensersatzansprüche

Für alle Schadensersatzansprüche wegen Sachschäden aus unerlaubter Handlung haftet der Veranstalter je Kunde und Reise jeweils bis zu 4.000,- €. Liegt der Reisepreis jedoch über 1.333,- €, gilt die Beschränkung auf den dreifachen Reisepreis. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

10.3. Sind im internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften für Leistungsträger vom Veranstalter Haftungsbeschränkungen vorgesehen, kann sich der Veranstalter bei entsprechenden Schadensfällen auf diese berufen.

11. Mitwirkungspflicht

11.1. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zu Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reiseteilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

11.2. Sofern bei Flügen Gepäck verlorengeht oder beschädigt wird, muss der Reiseteilnehmer eine Schadensanzeige (P. I. R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten. Bei fehlender Schadensanzeige kommen Ansprüche nicht in Betracht.

12. Behandlung von Mängeln, Beanstandungen, Ausschlussfristen und Verjährung

12.1. Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

12.2. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise, ausgenommen solche gemäß Punkt 12.3., verjähren zwölf Monate nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende.

12.3. Schadensersatzansprüche des Reisenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

13. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

13.1. Die Gewährleistung von bestimmten Sitzplätzen ist nicht Vertragsbestandteil. Sie werden als Kundenwunsch behandelt.

13.2. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

13.3. Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergegeben. Die EDV-Bearbeitung erfolgt beim Veranstalter. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

13.4. Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen den Veranstalter zur Anfechtung des Reisevertrages.

13.5. Gerichtsstand für Klagen gegen den Veranstalter ist Berlin.

13.6. Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung in Kraft tretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

13.7. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes: JTW Reisen GmbH

Firmensitz des Veranstalters: Eisenstraße 111, 12435 Berlin

Eingetragen: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 34105

Geschäftsführer: Werner Wezykowski

Stand: März 2018